

## **Satzung der Stadt Achim über die Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser aus Grundstücksschmutzwasseranlagen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 113), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 307) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksschmutzwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 20. März 2014.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der Abfuhrmenge des Fäkalschlammes je m<sup>3</sup>.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung vom Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bemisst sich nach der Abfuhrmenge Schmutzwasser je m<sup>3</sup>.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Abfuhrmenge zu ermitteln und von dem Gebührenpflichtigen oder dessen Beauftragten schriftlich zu bestätigen.

### **§ 3**

#### **Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 50,40 € je m<sup>3</sup> beseitigtem Fäkalschlamm. Die Abfuhr erfolgt jährlich. Entspricht die Abwasserbehandlungsanlage der DIN 4261 Teil 2, erfolgt die Abfuhr nach den im Wartungsprotokoll festgelegten Mengen und Zeitintervallen.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 37,70 € je m<sup>3</sup> beseitigtem Schmutzwasser.

## § 4

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Tritt in der Person des nach Abs. 1 Gebührenpflichtigen ein Wechsel ein, geht die Pflicht für die laufende Gebühr mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Übergang versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten als Gesamtschuldner.

## § 5

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksschmutzwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

## § 6

### Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht für jede Abfuhr an dem auf die Abfuhr folgenden Tag.

## § 7

### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 8

### Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten sowie von Kontrollen aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksschmutzwasseranlagen zu gewähren.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.11.2008, zuletzt geändert am 13.12.2012, außer Kraft.

Achim, den 20.12.2018

gez.  
Der Bürgermeister